



DESIGN Bau AG

mit Sitz in Kiel

ISIN DE0006208333

Wertpapier-Kenn-Nummer 620833

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft ein zur

ordentlichen Hauptversammlung

am

Montag, den 19. August 2013, um 10:00 Uhr

im

Hotel Maritim
Bismarckallee 2,
24105 Kiel

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Lageberichts des Vorstands sowie des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts, jeweils für das Geschäftsjahr 2012 mit dem Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012**

Diese Unterlagen können im Internet unter www.designbau-ag.de auf der Seite Investor Information > Hauptversammlung eingesehen werden.

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2012**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2012 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2012 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

- 4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Kloppe und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Kiel, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2013 zu bestellen.

- 5. Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag zwischen der DESIGN Bau AG und der CD Deutsche Eigenheim AG**

Seit der Aufgabe des Bestandhaltungsgeschäftes und Verkauf der entsprechenden Immobilien in 2011 fungiert die 100 %ige Tochter CD Deutsche Eigenheim AG ohne eigenes Geschäft. Andererseits müssen die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch aus dem Aktienrecht beachtet werden. Dies führt zu erheblichen Kosten, welche aus Konzernsicht eingespart werden könnten, da eine weitere strategische Verwendung der als Zwischenholding im Bestandsgeschäft konzipierten Gesellschaft nicht geplant ist.

Die Vorstände der DESIGN Bau AG und der CD Deutsche Eigenheim AG haben am 28. Juni 2013 den Entwurf eines Verschmelzungsvertrages aufgestellt und beabsichtigen, diesen im Falle der Zustimmung der Hauptversammlungen abzuschließen. Der Entwurf des Verschmelzungsvertrags hat folgenden Wortlaut:

„Verschmelzungsvertrag

zwischen der

CD Deutsche Eigenheim AG mit dem Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 112581 B
(nachfolgend auch die **„übertragende Gesellschaft“** genannt)

und der

DESIGN Bau AG mit dem Sitz in Kiel, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kiel unter HRB 6056 KI
(nachfolgend auch die **„übernehmende Gesellschaft“** genannt)

Präambel

Im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg ist unter HRB 112581 B die CD Deutsche Eigenheim AG mit dem Sitz in Berlin eingetragen.

Das Grundkapital der CD Deutsche Eigenheim AG beträgt EUR 8.800.000,00. Es ist eingeteilt in 50.000 Inhaberstückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) und 8.750.000 nennwertlose Namensaktien. Die Einlagen auf die Aktien sind voll erbracht.

Im Handelsregister des Amtsgerichts Kiel ist unter HRB 6056 KI die DESIGN Bau AG mit dem Sitz in Kiel eingetragen.

Das Grundkapital der DESIGN Bau AG beträgt EUR 5.280.000,00. Es ist eingeteilt in 5.280.000 Aktien ohne Nennbetrag. Die Einlagen auf die Aktien sind voll erbracht. Die DESIGN Bau AG ist alleinige Aktionärin der CD Deutsche Eigenheim AG.

Mit diesem Vertrag soll die CD Deutsche Eigenheim AG auf die Design Bau AG als übernehmendem Rechtsträger verschmolzen werden (Tochter-Mutter-Verschmelzung).

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

Verschmelzung durch Aufnahme

1.1 Verschmelzung zur Aufnahme

Die übertragende Gesellschaft überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung gemäß § 2 Nr 1 UmwG auf die übernehmende Gesellschaft (Verschmelzung zur Aufnahme).

1.2 Gegenleistung

1.2.1 Da die übernehmende Gesellschaft sämtliche Aktien an der übertragenden Gesellschaft hält, erfolgt die Verschmelzung ohne Gegenleistung. Somit entfallen sämtliche Angaben über den Umtausch der Anteile gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG (§ 5 Abs. 2 UmwG).

1.3. Verschmelzungstichtag; Schlussbilanz

1.3.1 Die Übernahme des Vermögens der übertragenden Gesellschaft erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Beginn des 1. Januar 2013, Null Uhr. Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen und Geschäfte der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen (Verschmelzungstichtag iSd § 5 Abs 1 Nr 6 UmwG). Der

Verschmelzung liegt die Bilanz der CD Deutsche Eigenheim AG zum 31. Dezember 2012 als Schlussbilanz zugrunde. Die DESIGN Bau AG wird die in der Schlussbilanz angesetzten Werte der übergehenden Aktiva und Passiva in ihrer Rechnungslegung fortführen.

1.4 Sonderrechte, besondere Vorteile

Besondere Rechte iSd § 5 Abs 1 Nr 7 UmwG für einzelne Aktionäre oder Inhaber besonderer Rechte bestehen bei der übertragenden Gesellschaft nicht; solche Maßnahmen sind auch nicht im Rahmen der Verschmelzung vorgesehen.

Sonderrechte oder besondere Vorteile iSd § 5 Abs 1 Nr 8 UmwG werden für Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und Abschlussprüfer der beteiligten Gesellschaften nicht gewährt.

1.5 Folgen für die Arbeitnehmer

1.5.1 Die übernehmende Gesellschaft tritt mit Wirkung zum Verschmelzungstichtag in sämtliche Rechte und Pflichten - einschließlich der Vereinbarungen aus Direktversicherungen zur Altersvorsorge - aus den an diesem Tag bei der übertragenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnissen ein (Betriebsübergang gem § 613a Abs 1 S 1 BGB, § 324 UmwG). Individualvertraglich treten also keine Veränderungen ein; auch die Betriebszugehörigkeitszeiten bleiben erhalten. Die Arbeitgeberfunktion geht mit Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister auf die DESIGN Bau AG über.

1.5.2 Bei keinem der beteiligten Rechtsträger ist ein Betriebsrat gebildet was hiermit versichert wird. Die Verschmelzung hat für die Arbeitnehmer keine Auswirkungen, da keiner der beteiligten Rechtsträger mitbestimmungspflichtig nach dem BetrVG 1952 war, ist oder durch die Verschmelzung wird. Maßnahmen insoweit sind weder vorgesehen noch veranlasst (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG).

1.6 Zuleitungen des Entwurfes, Verschmelzungsbericht, Verschmelzungsprüfung

1.6.1 Der Entwurf dieses Verschmelzungsvertrages ist bei den beteiligten Handelsregistern gem. § 61 UmwG am 9. Juli 2013 eingereicht worden.

- 1.6.2 Da sich sämtliche Anteile der übertragenden Gesellschaft in der Hand der übernehmenden Gesellschaft befinden (Tochter-Mutter-Verschmelzung) bedarf es weder der Erstattung eines Verschmelzungsberichts (§ 8 Abs 3 UmwG) noch einer Verschmelzungsprüfung (§ 9 Abs 2 UmwG).

§ 2

Zustimmungserfordernisse; Beschlüsse;

- 2.1 Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der übertragenden sowie der übernehmenden Gesellschaft.

§ 3

Vollzugsvollmacht, Berichtigungen

- 3.1 Die Erschienenen bevollmächtigen die Angestellten des amtierenden Notars, welche dieser zu bezeichnen ermächtigt wird, den Verschmelzungsvertrag sowie die Anmeldungen der Verschmelzung zum Registergericht in der jeweils rechtlich gebotenen Form zu ändern oder zu ergänzen, soweit Änderungen nach Ansicht des Registergerichtes für den dortigen Vollzug erforderlich sind. Die Vollmacht wird befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB, über den Tod hinaus und mit dem Recht zur Erteilung von Untervollmacht erteilt. Im Innenverhältnis ist Voraussetzung dieser Vollmacht die schriftliche Einverständniserklärung desjenigen, dessen Erklärungen geändert oder ergänzt werden.
- 3.2 Die Beteiligten erklären, dass die übertragende Gesellschaft nicht über Grundbesitz verfügt.
- 3.3 Die Beteiligten erklären, dass die übertragende Gesellschaft nicht über Beteiligungen an deutschen Gesellschaften mit beschränkter Haftung verfügt

§ 4

Salvatorische Klausel; Lücken

- 4.1 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder der undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien, eine angemessene Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem Inhalt der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

§ 5

Kosten und Abschriften

- 5.1 Die durch den Abschluss dieses Vertrages und seine Ausführung entstehenden Kosten und Steuern trägt die übernehmende Gesellschaft; die Kosten der Vorbereitung dieses Vertrages und der Durchführung der erforderlichen Hauptversammlungen trägt die betroffene Gesellschaft selbst. Dies gilt auch, falls die Verschmelzung nicht wirksam werden sollte.

- Notarielle Schlussformel -

...

(Unterschriften der Beteiligten)“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Verschmelzungsvertrag zuzustimmen.

6. Beschlussfassung über die Änderung der Firma sowie die Sitzverlegung durch entsprechende Satzungsänderungen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) § 1 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
„Die Aktiengesellschaft führt die Firma

CD Deutsche Eigenheim AG.“

- b) § 1 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
„Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.“

7. Wahlen zum Aufsichtsrat

Herr Stefan Schasse hat sein Mandat als Mitglied des Aufsichtsrates mit Wirkung zum 13. März 2013 niedergelegt. Das Amtsgericht Kiel hat Herrn Prof. Dr. Winfried Schwatlo am 14. März 2013 gerichtlich zum Mitglied des Aufsichtsrates bestellt. Herr Prof. Dr. Schwatlo soll durch die Hauptversammlung noch einmal gewählt werden. Aus diesem Grund sind Wahlen zum Aufsichtsrat erforderlich.

Der Aufsichtsrat schlägt vor folgenden Beschluss zu fassen:

Herr Prof. Dr. Winfried Schwatlo, FRICS, Hochschulprofessor für Immobilienwirtschaft an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt (Nürtingen-Geislingen) und Geschäftsführer der Schwatlo Management GmbH, München, wohnhaft in München, wird zum Mitglied des Aufsichtsrates gewählt.

Herr Prof. Dr. Schwatlo wird gemäß § 7 Abs.1 der Satzung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, das Geschäftsjahr nicht mitgerechnet, in dem die Amtszeit beginnt.

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 96 Abs. 1 6. Fall AktG ausschließlich aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zusammen und besteht gemäß §§ 96 Abs. 1, 101 AktG i.V.m. § 7 Abs. 1 der Satzung aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

8. Beschlussfassung über eine Barkapitalerhöhung

Zur Finanzierung weiteren Wachstums, insbesondere den Ankauf von weiteren attraktiven Entwicklungsflächen, schlägt der Vorstand und Aufsichtsrat vor, eine Kapitalerhöhung zu beschließen um ausreichende Eigenmittel darstellen zu können. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deswegen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft wird gegen Bareinlagen um bis zu EUR 2.640.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.640.000, neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 1,00 je Aktie erhöht. Die neuen Aktien sind ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Kapitalerhöhung in das Handelsregister eingetragen wird, gewinnberechtigt. Der Ausgabebetrag der neuen Aktien beträgt EUR 1,00 je Aktie, der Gesamtausgabebetrag mithin bis zu EUR 2.640.000,00.
- b) Zur Zeichnung der neuen Aktien wird ein Kreditinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) tätiges Unternehmen zugelassen mit der Verpflichtung,
 - aa) die neuen Aktien den bisherigen Aktionären zu einem Bezugspreis, welcher vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzulegen ist, gegen Bareinlagen zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht), und
 - bb) den Erlös aus der Platzierung der Aktien im Rahmen des Bezugsangebotes - nach Abzug von Kosten und Gebühren - an die Gesellschaft abzuführen.
- c) Der Vorstand wird ermächtigt, nicht im Rahmen des Bezugsangebotes platzierte Aktien durch Privatplatzierung und/oder ein öffentliches Angebot bestens, jedoch mindestens zum Bezugspreis unmittelbar oder über ein Kreditinstitut oder einen sonstigen mit der Abwicklung beauftragten Emissionsmittler zu verwerten.
- d) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere die weiteren Bedingungen für die Ausgabe der Aktien festzulegen.
- e) Der Vorstand wird ermächtigt, die Durchführung der Kapitalerhöhung auch in mehreren Tranchen zum Handelsregister anzumelden.
- f) Der Vorstand bestimmt die Bezugsfrist, die mindestens zwei Wochen betragen muss; Zeichnungen nach dem 31. Januar 2014 sind jedoch in jedem Fall nicht zulässig. Der Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals wird unwirksam, wenn nicht bis zum 15. Februar 2014 mindestens 500.000 neue Aktien gezeichnet und die Kapitalerhöhung insoweit durchgeführt wurde. Eine Durchführung der Kapitalerhöhung nach dem 15. Februar 2014 ist nicht zulässig.

- g) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung in Bezug auf die Kapitalverhältnisse und die Zahl der Aktien mit Durchführung der Kapitalerhöhung anzupassen.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der

DESIGN Bau AG
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Telefax: 089 210 27 298
E-Mail: meldedaten@haubrok-ce.de

in deutscher oder englischer Sprache zur Teilnahme in Textform angemeldet haben. Die Anmeldung muss bis zum Ablauf des

Montag, den 12. August 2013 (24:00 Uhr),

unter der vorstehend genannten Adresse zugehen. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist des Weiteren der Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut erforderlich, der sich auf den Beginn des

Montag, den 29. Juli 2013 (0:00 Uhr)

beziehen muss. Der Nachweis hat in Textform in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen und muss bei der vorstehend für die Anmeldung genannten Adresse bis zum

Montag, den 12. August 2013 (24:00 Uhr),

eingehen.

Stimmrechtsausübung

Aktionäre, die ihre Aktien fristgerecht angemeldet und ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben, können ihr(e) Stimmrecht(e) auch durch Bevollmächtigte, zum Beispiel durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Die Vollmacht kann schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erteilt werden. Sofern ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Institution oder Person bevollmächtigt werden soll, gilt vorbeschriebenes Formerfordernis nicht zwingend, vielmehr richtet sich in diesem Fall das Formerfordernis nach den aktienrechtlichen Vorschriften des § 135 AktG. Wir weisen daher darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigenden Institutionen oder Personen möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gesetzlich dazu verpflichtet sind, die Vollmacht nachprüfbar festzuhalten. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellte Institution oder Person bevollmächtigen wollen, mit diesen Institutionen oder Personen über eine mögliche Form der Vollmacht ab.

Ein Formular zur Vollmachtserteilung befindet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte und kann unter nachfolgend genannter Adresse angefordert und kann - muss aber nicht - zur Erteilung der Vollmacht genutzt werden:

DESIGN Bau AG
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Telefax: 089 210 27 298
E-Mail: meldedaten@haubrok-ce.de

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, dass sie sich auch durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten lassen können. Diese Vollmacht kann schriftlich, per E-Mail oder per Telefax durch Übersendung an o. g. Adresse erteilt werden. Weitere Einzelheiten hierzu erhalten die Aktionäre zusammen mit ihrer Eintrittskarte.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Anträge von Aktionären gemäß § 126 AktG oder Wahlvorschläge gemäß § 127 AktG sind ausschließlich an folgende Adresse zu übersenden:

DESIGN Bau AG
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Telefax: 089 210 27 298
E-Mail: meldedaten@haubrok-ce.de

Rechtzeitig eingegangene Anträge und Wahlvorschläge im Sinne der §§ 126, 127 AktG werden den anderen Aktionären im Internet unter www.designbau-ag.de zugänglich gemacht. Dort finden Sie auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung.

Kiel, im Juli 2013

DESIGN Bau AG

Der Vorstand